

**STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

**vom 12. April 2021**

zum

**Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher  
Vorschriften**

**(Bundesrat-Drucksache 190/21)**

## **I. Vorbemerkung**

Wir begrüßen die Weiterentwicklung und die Anpassung des Betäubungsmittelrechts an den aktuellen Stand der Erkenntnisse.

Unabhängig von dem Nachfolgenden bedarf es aus unserer Sicht nach wie vor der Regelung einer angemessenen Vergütung für Leistungen der Apotheken im Rahmen der Sichtvergabe.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **a. Zu Artikel 2 Nummer 1 - § 5 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)**

Die Erweiterung der zulässigen Handlungen nach § 5 Absatz 7 BtMVV in Anpassung an die medizinische Zulassung eines subkutan zu verabreichenden Depotsubstitutionsmittel neben der bisher üblichen Sichtvergabe wird von uns begrüßt. Wir begrüßen ebenfalls, dass die Erweiterung auch auf eine Anwendung durch die in § 5 Absatz 10 Nummer 2 BtMVV genannten Einrichtungen erstreckt werden soll, zu denen Apotheken zählen. Dieses Ziel wird allerdings durch die Einfügung des vorgesehenen Teilsatzes in § 5 Absatz 10 Satz 3 BtMVV erschwert, soweit eine invasive Verabreichung nur durch das in der arzneimittelrechtlichen Zulassung vorgesehene Personal erfolgen darf.

Die Zulassung des in Rede stehenden Depotsubstitutionsmittels sieht vor, dass die Anwendung des Depotsubstitutionsmittels durch medizinisches Fachpersonal vorzunehmen ist. Damit ist die subkutane Verabreichung des Substitutionsmittels, die in der Apotheke durch pharmazeutisches Personal vorgenommen wird, zukünftig nicht möglich. Damit wäre die Mitwirkung der Apotheke im Rahmen dieses Teils der Sichtvergabe faktisch ausgeschlossen. Dass dies Auswirkungen auf die Bereitschaft der Apotheken haben kann, sich generell im Auftrag des substituierenden Arztes an der Sichtvergabe zu beteiligen, kann nicht abgesehen werden.

Wir gehen darüber hinaus davon aus, dass durch die subkutane Anwendung durch Apotheker oder das pharmazeutische Apothekenpersonal kein Widerspruch mit den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz verwirklicht wird, wenn insofern die subkutane Anwendung nach § 5 Absatz 10 Satz 2 Nummer 2 BtMVV durch pharmazeutisches Personal der Apotheke als Spezialregelung gegenüber dem Heilpraktikergesetz anzusehen ist. Dies erfordert allerdings eine eindeutige Klarstellung durch den Ordnungsgeber. Der vorgesehene Halbsatz in § 5 Absatz 10 Satz 3 BtMVV ist in diesem Zusammenhang kontraproduktiv.

Wir regen auch diesbezüglich an, dass in der Verordnungsbegründung ausdrücklich auf einen entsprechenden Willen des Ordnungsgebers hingewiesen wird, um Apotheken und ihrem Personal eine rechtssichere Einbindung in die Substitutionstherapie zu ermöglichen.